



Bewirtungsaufwendungen

Obwohl die verschärften Anforderungen bei Bewirtungen nichts Neues sind, zeigt die tägliche Praxis immer wieder, dass insbesondere diese Nachweise nicht oder nur unzureichend erbracht werden. Dies führt jedoch bei Betriebsprüfungen zur Nichtanerkennung des steuerlichen Abzuges.

WAS VERSTEHT MAN UNTER BEWIRTUNGSKOSTEN?

Unter Bewirtungskosten versteht man die Kosten für die Darreichung von Speisen und Getränken, einschließlich Nebenleistungen wie z. B. Tabakwaren.

WER WIRD BEWIRTET?

Es handelt sich in der Regel um die Bewirtung von Geschäftspartnern. Die bewirteten Personen sind in erster Linie keine Betriebsangehörigen. Eine Ausnahme hierbei bildet die Bewirtung von Mitarbeitern/-innen als Teilnehmer solcher Geschäftsessen.

BEWIRTUNGSANLÄSSE

Die Aufwendung muss rein geschäftlich veranlasst sein. Eine private Mitveranlassung, z. B. Geschäftsfreunde-bewirtung anlässlich des persönlichen Geburtstages, führt dazu, dass die Aufwendungen nicht als Betriebsausgabe anerkannt werden. Ob ein Fest geschäftlich oder privat veranlasst ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Eine Entscheidung des BFH bringt erfreuliche Erleichterung: Liegt ein Fest des Arbeitgebers vor, ist dieses auch geschäftlich veranlasst. Jedoch wird die Finanzverwaltung Betriebsfeiern, die in Verbindung mit einem Geburtstag oder einem

vergleichbaren privaten Fest stehen, in der Regel weiterhin als nicht abzugsfähigen Aufwand behandeln.

TIPP: Um Aufwendungen als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben geltend zu machen, sollten Betriebsveranstaltungen nicht mit Ereignissen wie Geburtstag, Jubiläum oder anderen privaten Anlässen verknüpft werden.

IST DIE BEWIRTUNG ANGEMESSEN?

Ein weiteres Kriterium ist die Angemessenheit solcher Bewirtungsaufwendungen. Die Angemessenheit bezieht sich auf die Bewirtung als solche sowie auf die durch die Bewirtung verursachten Aufwendungen. Es gibt keine feste Obergrenze. Die Angemessenheitsprüfung erfolgt im Einzelfall.

BEWIRTUNGEN IN DER GASTRONOMIE

Der Steuerpflichtige hat einen besonderen Belegnachweis zu erbringen. Der Nachweis kann auf einem nach amtlichem Muster erstellten Vordruck erfolgen (teilweise sind die Rückseiten der Gaststättenrechnungen bereits entsprechend vorbereitet).

DIESER NACHWEIS MUSS FOLGENDE ANGABEN ENTHALTEN:

- Konkreter Anlass der Bewirtung.
- Bewirtete Personen.
- Unterschrift des Bewirtenden/Gastgebers.



BEISPIEL BELEGNACHWEIS FÜR BEWIRTUNGEN IN DER GASTRONOMIE

ANGABEN ÜBER BEWIRUNGSAUFWENDUNGEN

Tag der Bewirtung	Ort der Bewirtung
Datum eintragen	Name und Anschrift der Gaststätte

Bewirtete Personen
Namen der Personen oder Gruppenbezeichnungen (wenn Einzelauflistung der Namen in großen Gruppen unzumutbar).

Anlass der Bewirtung
Konkrete Benennung des Grundes der Einladung. Nicht ausreichend ist eine pauschale Erklärung wie z. B. Geschäftsessen.

Höhe der Bewirtung	Betrag
	165,00 € (laut Rechnung siehe Anlage)

Ort, Datum	Unterschrift
	ZWINGEND!

Dem Belegnachweis ist die maschinell gefertigte, registrierte Rechnung der Gaststätte beizufügen.

RECHNUNGEN DER GASTRONOMIE

Die Rechnung hat folgende Mindestvoraussetzungen zu erfüllen:

- Name, Anschrift und Steuernummer des leistenden Unternehmens (Gaststätte/Restaurant).
- Firmenanschrift des Leistungsempfängers, offen ausgewiesene Umsatzsteuer bei Rechnungen größer 250,00 €.
- Datum der Bewirtung.
- Detaillierte Auflistung der verzehrten Artikel.

PKF WMS GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberater Rechtsanwälte

BEREINIGTE BEWIRUNGSKOSTEN

Nicht alle Aufwendungen zur Bewirtung können als Bewirtungskosten geltend gemacht werden. Daher ist es erforderlich, folgende Positionen von den Bewirtungskosten abzuziehen:

- Anteil der Bewirtungskosten, die privat veranlasst sind.
- Anteil der Bewirtungskosten, die als unangemessen anzusehen sind (z. B. 300 € für eine Flasche Wein auf einer Restaurantrechnung bei einer Gesamtrechnung von 500 € – Entscheidung im Einzelfall).
- Bewirtungsaufwendungen ohne oder mit unvollständigem Belegnachweis.
- Aufwendungen, die keine Bewirtungskosten sind (z. B. Kosten für eine Musikkapelle anlässlich einer Informationsveranstaltung).

TIPP: Musikkapellen sind als andere Betriebsausgaben z.B. Werbekosten abzugsfähig. Obwohl Trinkgelder nach ihrer Art keine Bewirtungskosten sind, sind diese i.d.R. als Betriebskosten abzugsfähig.

Nach Abzug dieser Positionen ergibt sich ein Restbetrag, die sogenannten „bereinigten Bewirtungskosten“. Von diesen bereinigten Bewirtungskosten sind 70 % als Betriebsausgaben abzugsfähig.

SPRECHEN SIE UNS AN!

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen oder eine Beratung im Einzelfall zur Verfügung.

Herr Tobias Hochow

0541/9 44 22-0

tobias.hochow@pkf-wms.de